
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Grundsätze.....	2
II. Lizenzen der Bundesligisten	2
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz	2
§ 3 Anträge.....	3
§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation	3
§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.....	3
§ 6 Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen	6
§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes	6
§ 8 Nachwuchsförderung	7
§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen	7
§ 9a Hauptamtliche Beschäftigungen.....	7
§ 10 Prüfung des Antrages	9
§ 11 Entscheidung über den Antrag	8
§ 12 Rechtsmittel	8
§ 13 Nachlizenzierung.....	9
§ 14 Nachträglicher Lizenzentzug.....	10
§ 15 Rechtsfolgen der Entscheidung	12
§ 15a Entscheidung nach Spielgruppen	11
§ 16 Lizenzvertrag.....	11
III. Gutachterausschuss	12
§ 17 (leer).....	12
§ 18 Gutachterausschuss	12
IV. Besondere Bestimmungen	12
§ 19 Spielbetrieb	12
§ 20 Gebühren	12
§ 21 Strafen.....	13
§ 22 Fristen	13
§ 23 Schadenersatzansprüche	14
§ 24 Schiedsgerichtsklausel.....	14
§ 25 Salvatorische Klausel.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1.

Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist Ligaveranstalter der Wettbewerbe der 2. Basketball-Bundesliga der Herren in Deutschland.

2.

An den Wettbewerben der 2. Basketball-Bundesliga der Herren können nur Bundesligisten teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Lizenz erteilt wurde.

3.

Antragsteller der BBL GmbH (BBL) und der Regionalligen (RL) unterwerfen sich mit der Antragstellung dem Lizenzstatut und allen das Lizenzierungsverfahren betreffenden Vorschriften der 2. Basketball-Bundesliga.

4.

Die Lizenz kann ausschließlich im Vereinsregister eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften bzw. eingetragenen Personengesellschaften (GmbH & Co. KG) erteilt werden. Die Erteilung einer Lizenz an eine nicht eingetragene Personengesellschaft oder natürliche Personen ist ausgeschlossen.

5.

Antragssteller für die Teilnahme am Wettbewerb ProB haben im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens schriftlich zu erklären, ob sie mit dem Sonderstatus Nachwuchsstandort am Spielbetrieb teilnehmen werden. Zur Förderung der Nachwuchsarbeit haben diese Standorte zum Teil andere Nachweise zu erfüllen, vgl. Spiel- und Veranstaltungsordnung.

6.

Erfolgt die Abwicklung des Spielbetriebs und/oder seine Vermarktung durch einen ausgegliederten wirtschaftlichen Träger, der als solcher auch am Lizenzverfahren teilnimmt, so muss auch dieser in einer der Rechtsformen der Ziff. 4 geführt werden, auch wenn nicht ihm die Lizenz zu erteilen ist.

II. Lizenzen der Bundesligisten

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist:

- a) Die Vorlage eines fristgerecht eingegangenen vollständigen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung.
- b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation gemäß § 4.
- c) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5.
- d) Der Nachweis der erforderlichen spieltechnischen Einrichtungen gemäß § 6.
- e) Der Nachweis der Einrichtung des ordnungsgemäßen kaufm. Geschäftsbetriebes gemäß § 7.
- f) Der Nachweis der Nachwuchsförderung gemäß § 8.

g) Der Nachweis der Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen gemäß § 9.

h) Der Nachweis der Erfüllung der Vorgaben bzgl. der Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern gemäß § 9a.

§ 3 Anträge

Der Antrag auf Erteilung der Lizenz eines Bundesligisten der 2. BBH muss bis zum 15.04. für die bevorstehende Spielzeit mit allen nach dem Lizenzstatut vorzulegenden Unterlagen bei der von der Geschäftsführung benannten Stelle eingegangen sein.

Der Antrag ist nur dann wirksam gestellt, wenn der Bundesligist gleichzeitig mit der Einreichung durch Vorlage des Schiedsvertrages nachweist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Schiedsvertrag für das Lizenzverfahren abgeschlossen wurde.

Die Frist des § 3 ist nicht verlängerbar.

§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation

Der Bundesligist ist sportlich qualifiziert, wenn er gemäß Spiel- und Veranstaltungsordnung der 2. Basketball-Bundesliga ein Teilnahmerecht erlangt hat.

In Zweifelsfällen ergeht hierüber eine Entscheidung der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga.

§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

1.

Der Bundesligist bzw. der wirtschaftliche Träger des Spielbetriebs hat nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und gewährleisten, dass er in dem anstehenden Wettbewerb seine finanziellen Verpflichtungen zeitgerecht erfüllen kann, damit er voraussichtlich den sportlichen Wettbewerb bis zu dessen Ende durchführen kann und sich während des laufenden Wettbewerbs durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen keinen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft.

2.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Unterlagen erbracht:

a) Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) des wirtschaftlichen Trägers des Spielbetriebs für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Für den Fall, dass der Bundesligist nicht bilanzierungspflichtig ist, genügt insofern die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Der Gewinn- und Verlustrechnung ist in diesem Fall eine Vermögensübersicht zum 31.12. des abgelaufenen Wirtschaftsjahres beizufügen. Der Gutachterausschuss der 2. Basketball-Bundesliga kann ggf. die Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses verlangen.

Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist eine Zwischenbilanz oder eine Vermögensübersicht zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen und nach Abschluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung binnen 3 Monaten nachzureichen.

Soweit für die Erstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften des Handelsrechtes für den bzw. die wirtschaftlichen Träger nicht zwingend vorgeschrieben sind, ist der Jahresabschluss in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vermögensübersicht sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu unterschreiben.

Die Zwischenbilanz und die Vermögensübersicht sind in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung zu erstellen. Sie müssen alle für die Beurteilung der Vermögenslage erforderlichen Positionen enthalten.

b) Vorlage eines zumindest ausgeglichenen Haushaltsplanes für den anstehenden Wettbewerb mit den aktuellen Vergleichszahlen des laufenden Spieljahres. Zum 30.09. ist ein aktualisierter Haushaltsplan vorzulegen. Bundesligisten der ProA haben zudem zum 15.07. und 15.01. einen aktualisierten Haushaltsplan vorzulegen. Die Haushaltspläne sind jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die Plausibilität der Planzahlen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen.

c) Vorlage des Entgeltnachweises an die Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Beitragsbescheid ist bis zum 30.06. nachzureichen.

d) Nachweis der Stellung einer Kautio oder Bankbürgschaft gemäß Ausschreibung.

e) Vorlage des Nachweises über das Bestehen einer Vereins- bzw. Betriebs- und Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden.

f) Vorlage der Jahresbescheinigungen gemäß § 25 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) für alle im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer. Ersatzweise kann ein Jahreslohnjournal eingereicht werden. Aus diesen Unterlagen muss zweifelsfrei erkennbar sein, dass Spieler, welche ein Entgelt für ihre Tätigkeit als Sportler erhalten, auch mit dem korrekten Tätigkeitsschlüssel als Berufssportler/Athlet gemeldet sind.

g) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung von folgenden Institutionen: Verwaltungsberufsgenossenschaft, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) sowie des zuständigen Finanzamtes. Darüber hinaus kann der Gutachterausschuss Unbedenklichkeitsbescheinigungen von relevanten Krankenkassen einfordern. Zum 30.09. sind die Bescheinigungen unaufgefordert erneut vorzulegen.

3.

Kann den vorgelegten Unterlagen nicht mit der erforderlichen Gewissheit entnommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, ist der Gutachterausschuss befugt, weitere Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Die vom Gutachterausschuss insofern gesetzten Vorlagefristen sind einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann zur Versagung der Lizenz führen. Zudem ist die 2. Basketball Bundesliga GmbH in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, in diesen Fällen einen externen Wirtschaftsprüfer damit zu beauftragen, die Angaben des Bundesligisten zu prüfen und über das Ergebnis im laufenden Lizenzverfahren Bericht zu erstatten. Der Bundesligist hat dem Wirtschaftsprüfer Zugang zu allen Geschäftsräumen zu gewähren und auf Verlangen alle für die Prüfung von dem Wirtschaftsprüfer angeforderten Unterlagen und Nachweise zugänglich zu machen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Bundesligist. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Bundesligist unwahre Angaben gemacht hat.

4.

Das Fehlen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist zu vermuten, wenn sich bereits aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergibt, dass bei dem Verein oder dem wirtschaftlichen Träger des Spielbetriebes einer der Insolvenzgründe gem. §§ 18 und 19 Insolvenzordnung (InsO) vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Verfahrens über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Hat es ein solches Verfahren in der vorangegangenen Spielzeit gegeben und ist dieses vor Erteilung der Lizenz abgeschlossen, so kann die Lizenz nur nach Zustimmung der Mehrheit der Bundesligisten erteilt werden, welche an dem Spielbetrieb der Spielgruppe teilnehmen, für die der Antragsteller einen Antrag abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Bestimmungen zur Übertragung eines Teilnahmerechtes entsprechend.

5.

Die Lizenz kann verweigert werden, wenn der Bundesligist seine bis zum 15.04. des laufenden Jahres bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga GmbH, der AG 2. Basketball-Bundesliga der Herren e.V., dem Deutschen Basketball Bund e.V. und/oder dem Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e.V. zum 30.04. nicht getilgt hat.

6.

Die Bundesligisten haben durch Vorlage einer Auflistung der von ihnen abgeschlossenen Werbeverträge, ungeachtet der Erteilung der Lizenz, nachzuweisen, dass die von ihnen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens angegebenen Werbeeinnahmen gesichert sind. Der Nachweis ist geführt, wenn die Bundesligisten Werbeverträge vorlegen, welche bis zum 30.06. eines jeden Jahres 60 v.H. und bis zum 30.09. eines jeden Jahres 80 v.H. der im Lizenzverfahren angesetzten Werbeeinnahmen belegen. Die Werbeverträge sind jeweils bis zum 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres dem Gutachterausschuss unaufgefordert vorzulegen. Die Auflistungen sind jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die Plausibilität von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen. Zudem sind die fünf höchstdotierten Verträge in Kopie vorzulegen. Kann ein Bundesligist den Nachweis nicht führen, so hat er gegenüber dem Gutachterausschuss durch Vorlage eines geeigneten Finanzplanes darzulegen, dass er seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit trotz der fehlenden Einnahmen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

7.

Die Bundesligisten haben bis zum 30.09. und zum 01.02. eines jeden Jahres dem Gutachterausschuss unaufgefordert eine Aufstellung aller zu diesem Zeitpunkt von ihm geschlossenen Arbeitsverträge (lizenzierte Spieler und sonstige Mitarbeiter) einzureichen. Ebenfalls aufzuführen sind Arbeitsverträge, welche bereits wieder beendet sind. Hierzu sind für jeden Mitarbeiter die monatliche Festvergütung, Sachbezüge (z.B. Wohnung, Kfz, Verpflegung), Siegprämie, Arbeitgeberbelastung und geschätzter Beitrag zur Berufsgenossenschaft einzutragen. Die Auflistungen sind jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die Plausibilität von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen. Ebenfalls aufzuführen sind Arbeitsverträge, welche in der laufenden Saison geschlossen waren und zum Einreichungszeitpunkt bereits nicht mehr Bestand haben.

8.

Die Bundesligisten haben zum 01.02. eines jeden Jahres den Nachweis der pünktlichen Zahlung aller Lohnkosten sowie der Abführung von Sozialversicherung und Lohnsteuer für den Zeitraum bis einschließlich 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Zum 01.05. ist dieser Nachweis erneut für den Zeitraum bis 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erbringen.

§ 6 Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen

1.

Der Bundesligist hat mit Einreichung der Lizenzunterlagen nachzuweisen, dass seine Meisterschaftsspiele in einer Halle ausgetragen werden, die den von der 2. Basketball-Bundesliga festgelegten technischen Richtlinien entspricht.

2.

In der Spielgruppe ProA der 2. Basketball-Bundesliga sind dieses insbesondere:

- a) Hallengröße: 1500 Zuschauerplätze bei einem Basketballspiel; das Fassungsvermögen der Halle ist durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen aus der sich die Anzahl der genehmigten Besucherplätze ergibt. Ferner ist ein amtlich bestätigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (gem. Versammlungsstättenverordnung) der Halle beizufügen.
- b) Tribünen an mindestens drei Spielfeldseiten, wobei an den Kopfseiten Stehplatztribünen ausreichen;
- c) Spielfeldboden aus Holzparkett
- d) Presse-/Medienraum mit Telefon- und Internetanschluss
- e) angemessener VIP-Raum
- f) Einsatz eines elektronischen Ticketsystems

§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtungen des Geschäftsbetriebes sind vorzulegen:

- a) ein vollständiger Registerauszug des die Lizenz beantragenden Bundesligisten, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 4 Wochen ist, verbunden mit der Versicherung, dass in der Zwischenzeit keine Änderungen beschlossen oder beantragt sind, sofern der Bundesligist aufgrund seiner Rechtsform in öffentlichen Registern geführt wird,
- b) die Vereinssatzung oder den Gesellschaftervertrag des Bundesligisten,
- c) im Falle des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Darstellung der Gesellschaftsform, der Inhaberschaft und der Geschäftsführung des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Vorlage des Handelsregisterauszuges, des Gesellschaftsvertrages der "Vorschaltgesellschaft" und des die Zusammenarbeit zwischen Lizenzinhaber und Vorschaltgesellschaft regelnden Vertrages,
- d) die Benennung eines Bevollmächtigten mit Alleinvertretungsbefugnis gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga mit Anschrift und allen Kommunikationswegen; der Bevollmächtigte ist alleiniger Empfänger allen mit dem Lizenzierungsverfahren zusammenhängenden Schriftwechsels,
- e) ein Organigramm, aus dem sich die Organisation des Geschäftsbetriebes, die Zuständigkeit der Mitarbeiter und deren Namen ergibt und
- f) eine Liste, betreffend

- aa) Anschrift des Bundesligisten
- bb) Telefon- und Faxanschlüsse sowie e-Mail-Verbindung des Bundesligisten
- cc) Namen der Mitarbeiter
- dd) Angabe der Sporthalle mit Telefonanschluss
- ee) Pressebeauftragter des Bundesligisten.

g) Sofern sich die Satzung des Vereins oder der Gesellschaftsvertrag des Bundesligisten nicht geändert hat und diese dem Lizenzligausschuss vorliegt, reicht, abweichend von b), eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorstandes im Lizenzantrag aus. Gleiches gilt für den Registerauszug gemäß a). Es ist aber mindestens alle drei Jahre eine aktuelle Vereinssatzung (siehe b)) und ein aktueller Registerauszug (siehe a)) vorzulegen.

§ 8 Nachwuchsförderung

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung nach Maßgabe der hierfür von der 2. Basketball-Bundesliga erstellten Standards betreibt. Die Nachweise können mittels eines Kooperationspartners erbracht werden. Ein Kooperationspartner kann nicht für mehr als einen Bundesligisten tätig sein. Für den Nachweis einer JBBL- bzw. NBBL-Mannschaft besteht diese Einschränkung nicht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bundesligist die Anforderungen gemäß § 46 der Spiel- und Veranstaltungsordnung erfüllt.

§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen

Der Bundesligist hat, sofern er oder sein wirtschaftlicher Träger in einer anderen Rechtsform, als der eines eingetragenen Vereins geführt wird, darzulegen, wer mit welchen Beteiligungen an der Sportbetriebsgesellschaft beteiligt ist.

Liegen Beteiligungen vor, die sowohl beim Antragsteller, als auch bei einem oder mehreren anderen Bundesligisten einen bestimmenden Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit ermöglichen, kann die Lizenz verweigert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gesellschafter einer Sportkapitalgesellschaft ungeachtet der Höhe der Beteiligung direkt oder mittelbar an mehr als einer Gesellschaft einer Spielgruppe (ProA oder ProB) beteiligt ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eine natürliche Person je an einem Organ (insbesondere Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat etc.) mehrerer Bundesligisten einer Spielgruppe beteiligt ist und/oder Gesellschaftsanteile an einer Sportkapitalgesellschaft eines anderen Bundesligisten der gleichen Spielgruppe hält.

§ 9a Hauptamtliche Beschäftigungen

Jeder Bundesligist hat nachzuweisen, dass er über hauptamtliche Mitarbeiter gemäß § 41 der Spiel- und Veranstaltungsordnung verfügt.

§ 10 Prüfung des Antrages

1.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch den Gutachterausschuss, der die ihm übermittelten Daten der Bundesligisten beurteilt und das Ergebnis der Beurteilung der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga mitteilt. Er berät diese im Zusammenhang mit der von ihr zu treffenden Lizenzentscheidung und ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, Einzelheiten der ihm überlassenen wirtschaftlichen Daten der Geschäftsführung bekannt zu geben.

2.

Die Empfehlungen des Gutachterausschusses sind ausführlich zu begründen, wenn sie ablehnenden Inhaltes sind oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen soll.

3.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses, die Mitarbeiter der 2. Basketball-Bundesliga inkl. des Geschäftsführers sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere aber Tatsachen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht in Rechtsmittelverfahren vor dem Schiedsgericht oder ordentlichen Gerichten gegenüber den an diesen Verfahren Beteiligten. Der Geschäftsführer der 2. Basketball-Bundesliga ist berechtigt, Dritte als Vertreter oder Berater zur eigenen Entscheidungsfindung beizuziehen, sofern es sich hierbei um Angehörige der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe handelt, die ihrerseits aufgrund standesrechtlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Er hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die diesen Personen zur Verfügung gestellten Informationen von diesen ebenfalls mit der notwendigen Vertraulichkeit Dritten gegenüber behandelt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, in den Fällen, in denen die Entscheidung über den Lizenzantrag ablehnenden Inhaltes ist oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgt, dem Aufsichtsrat der 2. Basketball-Bundesliga und dem Vorstand des Mehrheitsgesellschafters, der Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga der Herren Auskunft über den Inhalt und den Gang des Verfahrens zu erteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der AG 2. Basketball-Bundesliga Herren sind ihrerseits ebenso wie die Mitarbeiter der 2. Basketball-Bundesliga und der Geschäftsführer zur vollständigen Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet.

4.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann die 2. Basketball-Bundesliga dem Aufsichtsrat sowie dem Vorstand der AG 2. Basketball-Bundesliga statistische Daten übermitteln, die zur grundsätzlichen Fortentwicklung des Lizenzierungsverfahren sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Bundesligisten von Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der AG 2. Basketball-Bundesliga sind in diesem Fall ebenfalls gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

1.

Die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga entscheidet nach Anhörung des Gutachterausschusses über den Lizenzantrag. Die Lizenz ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz vorliegen und zu versagen, wenn dies nicht der Fall ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Lizenz unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Lizenzantrag die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nicht vollständig vorliegen, allerdings zu erwarten ist, dass innerhalb der von der 2. Basketball-Bundesliga zu setzenden Frist der erforderliche Nachweis noch geführt werden kann. Die Erteilung einer Lizenz unter einer auflösenden Bedingung ist ausgeschlossen. Unbeschadet dessen kann die Erteilung der Lizenz mit Auflagen verbunden werden.

2.

Die Entscheidung ist den Bundesligisten mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen, Entscheidungen über aufschiebende Bedingungen und/oder Auflagen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zustellung ablehnender und bedingter Entscheidungen erfolgt per Einschreiben/Rückschein.

§ 12 Rechtsmittel

1.

Der Bundesligist kann gegen eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung unter Bedingungen oder Auflagen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Er muss binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung in der Geschäftsstelle der 2. Basketball-Bundesliga eingegangen sein.

2.

Die 2. Basketball-Bundesliga entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung des Gutachterausschusses binnen 14 Tagen. Ergeht in dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Widerspruch als abgeholfen. Weist die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga den Widerspruch zurück, so ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Bundesligisten per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

3.

Gegen die Widerspruchsentscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung nach der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung der 2. Basketball-Bundesliga zulässig. Sie ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides über den Widerspruch beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzulegen.

4.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Nachlizenzierung

1.

Der Bundesligist bzw. dessen wirtschaftlicher Träger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Antragsvoraussetzungen ohne besondere Aufforderung durch die 2. Basketball-Bundesliga unverzüglich mitzuteilen.

2.

Die 2. Basketball-Bundesliga ist berechtigt, erneut die Unterlagen gemäß § 5 zur Prüfung und einer erneuten Entscheidung unter Fristsetzung anzufordern, wenn

- eine Änderung des wirtschaftlichen Trägers innerhalb des Spielbetriebes (auch Wechsel der Rechtsform) erfolgt
- ein begründeter Anlass dafür besteht, dass ein Bundesligist oder dessen wirtschaftlicher Träger im Rahmen des zuletzt durchgeführten Lizenzierungsverfahrens unrichtig oder unvollständige Angaben gemacht hat oder sonstige Lizenzerteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- im Laufe der Saison Sachverhalte bekannt werden, welche befürchten lassen, dass die Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind (Wegfall von Sponsoren, Nichtbezahlung von Spielern, Angestellten, Betreuern etc., Nichteinhaltung der Verpflichtung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AG 2. Basketball-Bundesliga, dem DBB, der 2. Basketball-Bundesliga GmbH sowie des Deutscher Basketball Ausbildungsfonds)

Mit der Anforderung der Unterlagen ist die 2. Basketball-Bundesliga berechtigt, eine Auflage zu erlassen, dass neue Spieler nur mit ihrer Zustimmung eingestellt werden dürfen. Diese Auflage kann auch im laufenden Nachlizenzierungsverfahren gemacht werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass der Bundesligist dadurch während des Nachlizenzierungsverfahrens einen Wettbewerbsvorteil erlangt. Bei Verstoß gegen diese Auflage werden neuen Spielern keine Spielerlizenzen erteilt.

3.

Erfüllt der Bundesligist bzw. dessen wirtschaftlicher Träger die Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch die 2. Basketball-Bundesliga nicht, so wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind.

4.

Die im Rahmen einer Nachlizenzierung anfallenden Kosten sind von dem betreffenden Bundesligisten zu ersetzen.

§ 14 Nachträglicher Lizenzentzug

1.

Die 2. Basketball-Bundesliga ist berechtigt eine bereits erteilte Lizenz nachträglich zu entziehen oder abzuändern, wenn

- der Bundesligist eine ihm im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung erteilte Auflage nicht erfüllt
- der Bundesligist den Nachweis gemäß § 5 Ziffer 6 nicht führt
- die Überprüfung der Lizenzunterlagen im Nachlizenzierungsverfahren gemäß § 13 ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz zum Zeitpunkt ihrer Erserteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind
- im Rahmen der Nachlizenzierung zu vermuten ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz weggefallen sind und die Vermutung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch den Bundesligisten widerlegt wird

und deshalb Grund für die Annahme besteht, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bundesligisten zum Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz nicht bestand oder nachträglich weggefallen ist oder der Eintritt der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch im Laufe der Saison wegen nachträglich eingetretener Umstände zu erwarten ist.

Ebenso ist die 2. Basketball-Bundesliga berechtigt eine bereits erteilte Lizenz nachträglich zu entziehen oder abzuändern, wenn ein Bundesligist den Nachweis der Erreichung der vorgeschriebenen Mindestpunktzahl gemäß § 9a nicht führt.

2.

Über die Entziehung der Lizenz entscheidet die 2. Basketball-Bundesliga im Rahmen des für die Erserteilung der Lizenz vorgesehenen Verfahrens durch schriftlichen Bescheid. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften sind anzuwenden. Das gleiche gilt für das Rechtsmittelverfahren gemäß § 12.

3.

Der Bundesligist nimmt bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung am laufenden Wettbewerb teil. Die Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet, es sei denn, es liegt ein Grund vor, der die Spielleitung zu einer anderen Entscheidung berechtigt und/oder verpflichtet. Das Recht zur Teilnahme am laufenden Wettbewerb entfällt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 15 Rechtsfolgen der Entscheidung

1.

Mit der Entscheidung der 2. Basketball-Bundesliga über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Lizenz erwirbt der Bundesligist den Anspruch auf Abschluss des Lizenzvertrages gemäß § 16, wenn

- der Bundesligist zum Zeitpunkt seines Lizenzantrages der 2. Basketball-Bundesliga der Herren angehörte und danach nicht ausgeschieden ist, oder
- der Bundesligist als aus einer der Regionalligen des DBB aufsteigt oder
- der Bundesligist aus der BBL absteigt und in die 2. Basketball-Bundesliga aufzunehmen

ist.

2.

Mit Abschluss des Lizenzvertrages erwirbt der Bundesligist das Teilnahmerecht am jeweiligen Wettbewerb der 2. Basketball-Bundesliga.

3.

Können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht alle freien Teilnahmerechte der 2. Basketball-Bundesliga vergeben werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung der AG 2. BBH, welcher der verbleibenden Lizenzantragsteller das Teilnahmerecht erwirbt. Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmerechtes ist in diesem Fall, dass der Lizenzantragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz, bis auf die sportliche Qualifikation erfüllt und im Vorjahr Teilnehmer des Wettbewerbs der BBL, ProA oder ProB gewesen ist. Das Weitere regelt die Spiel- und Veranstaltungsordnung.

§ 15a Entscheidung nach Spielgruppen

Über einen Antrag eines Bundesligisten können in den Verfahren nach §§ 10 bis 15 unterschiedliche Entscheidungen im Hinblick auf die Lizenzierung für die Spielgruppe ProA und ProB fallen.

§ 16 Lizenzvertrag

1.

Dem Bundesligisten wird die Lizenz, die zur Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt und verpflichtet durch Abschluss eines zwischen der 2. Basketball-Bundesliga und dem Bundesligisten zu schließenden, für alle Bundesligisten der jeweiligen Spielgruppe gleich lautenden Lizenzvertrages erteilt.

2.

Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Bundesligisten und der 2. Basketball-Bundesliga in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb sowie hinsichtlich der Gesamtvermarktung bestimmter im Vertrag festgelegter Vermarktungsrechte.

3.

Durch den Abschluss des Lizenzvertrages verpflichtet sich die 2. Basketball-Bundesliga den Spielbetrieb nach den allgemein gültigen Regeln des Sports zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesligist verpflichtet sich, für die Dauer des Lizenzvertrages an diesen Spielbetrieb mit einer wettbewerbstauglichen Mannschaft unter Beachtung der in diesem Lizenzstatut und den sonstigen Wettbewerbsbestimmungen festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

4.

Der Lizenzvertrag wird befristet geschlossen. Er hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem 01.07. des Jahres, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen des Lizenzstatutes für die Erteilung der Lizenz festgestellt wurde.

5.

Der Vertrag ist von keiner der beiden Parteien vor Ablauf der Beendigung kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

6.

Die 2. Basketball-Bundesliga ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- im Rahmen eines nach den Bestimmungen dieses Lizenzstatutes durchgeführten Nachprüfverfahrens festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz bei deren Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind und dem Verein deswegen die Lizenz entzogen wurde,

- der Bundesligist nach Maßgabe der Spiel- und Veranstaltungsordnung auf sein Teilnahmerecht verzichtet,
- über den Bundesligisten oder seinen wirtschaftlichen Träger nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder
- die Mitgliederversammlung der AG 2.BBH eine allgemeingültige Änderung des Lizenzvertrages beschließt, die durch die Gesellversammlung der 2. Basketball-Bundesliga bestätigt wird.

7.

Die Wirksamkeit des Lizenzvertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch vor dem Ablauf seiner Befristung, wenn der Bundesligist nach Maßgabe der Bestimmungen der Spiel- und Veranstaltungsordnung sein Teilnahmerecht wirksam auf einen anderen Rechtsträger überträgt. Maßgeblich für die Beendigung der Wirksamkeit des Vertrages ist der Stichtag der Übertragung des Spielbetriebs.

III. Gutachterausschuss

§ 17 (leer)

§ 18 Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gutachter werden durch die Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga der Herren in deren Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der AG 2. Basketball-Bundesliga der Herren und des Aufsichtsrates der 2. Basketball-Bundesliga GmbH sein. Sie sollen die für die gutachterliche Tätigkeit entsprechende berufliche Qualifikation mit sich bringen. Wenigstens eine Person sollte die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers besitzen. Ferner wählt die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga aus der Mitte der Mitglieder des Gutachterausschusses dessen Vorsitzenden. Ein weiteres Mitglied wird vom Präsidium des Deutschen Basketball Bundes entsandt.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 19 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb der beiden Spielgruppen wird nach den Bestimmungen der Spiel- und Veranstaltungsordnung der 2. Basketball-Bundesliga durchgeführt.

§ 20 Gebühren

1.

Die Kosten für den Gutachterausschuss trägt die 2. Basketball-Bundesliga.

2.

Lizenzantragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Mitglied der AG 2. BBH sind, haben zusammen mit dem Lizenzantrag eine Bearbeitungsgebühr von € 750,00 zzgl. Umsatzsteuer an die 2. Basketball-Bundesliga zu entrichten. Für eine Nachlizenzierung gemäß § 13 sind € 500,00 zzgl. Umsatzsteuer an die 2. Basketball-Bundesliga zu zahlen.

§ 21 Strafen

1.
Reicht ein Bundesligist oder sein wirtschaftlicher Träger Lizenzunterlagen schuldhaft unvollständig oder nicht rechtzeitig ein, ist die 2. Basketball-Bundesliga berechtigt Strafen nach Maßgabe des Strafenkataloges festzulegen.

2.
Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Bestimmungen des Lizenzstatutes sowie gegen Auflagen und/oder Bedingungen der Lizenzerteilung können durch die 2. Basketball-Bundesliga gemäß der Bestimmungen des Strafenkataloges mit angemessenen Geldstrafen und/oder dem Abzug von positiven Wertungspunkten geahndet werden. Wenn die Feststellung des Verstoßes gegen die Bestimmungen und/oder Auflagen/Bedingungen nach Ende der Spielzeit erfolgt, für welche der Bundesligist die Lizenz erhalten hat, wird dieser Verstoß gemäß den Bestimmungen des Strafenkataloges mit Wirkung für die dann laufende bzw. anstehende Spielzeit geahndet.

3.
Einem Bundesligisten sind neben einer möglichen Geldstrafe (vgl. § 21 Abs. 2) positive Wertungspunkte abzuziehen, wenn er, vorsätzlich oder grob fahrlässig, erheblich gegen Auflagen zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation verstoßen hat. Gleiches gilt ebenfalls für die Nichteinhaltung von Sanierungskonzepten. Wenn die Feststellung dieses Verstoßes nach Ende der Spielzeit erfolgt, für welche der Bundesligist die Auflage erhalten hat, sind die Wertungspunkte mit Wirkung für die dann laufende bzw. anstehende Spielzeit abzuziehen.

Erhebliche Verstöße liegen in jedem Fall vor, wenn:

- die Abweichung mehr als 20% und mindestens 5.000€ zur gemachten Auflage beträgt. In diesem Fall sind mindestens zwei positive Wertungspunkte abzuziehen.
- die Abweichung mehr als 40% zur gemachten Auflage beträgt. In diesem Fall sind mindestens zwei positive Wertungspunkte abzuziehen.
- die Abweichung mehr als 40% und mindestens 15.000€ zur gemachten Auflage beträgt. In diesem Fall sind mindestens vier positive Wertungspunkte abzuziehen.

4.
Einem Bundesligisten sind positive Wertungspunkte abzuziehen, wenn er seine bis zum 30.08. des laufenden Jahres entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga zum 15.09. trotz einmaliger Mahnung nicht getilgt hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn bis zum 31.10. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.11., bis zum 31.12. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.01. und bis zum 28.02. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.03. getilgt wurden. Bei einem Zahlungsrückstand bis zu € 3.000,- kann anstelle eines Punktabzuges eine Geldstrafe verhängt werden. Wenn sich der Bundesligist zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Vergehen in den Play-Offs oder den Finalspielen befindet, sind die Wertungspunkte für die Hauptrunde der Folgespielzeit abzuziehen.

§ 22 Fristen

1.
Alle in dem vorliegenden Statut genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind, mit Ausnahme der Regelung zu § 3, gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tage der Frist abgesandt worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben nachgewiesen wird.

2.
Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene Faxschreiben und E-Mails erfüllt werden, wenn das Originalschreiben unverzüglich auf den Postweg gegeben wird und bei dem Empfänger eingeht.

3.
Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

§ 23 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen die 2. Basketball-Bundesliga aufgrund ihres Handelns gemäß des vorliegenden Statutes einschließlich der Anlagen sind ausgeschlossen, es sein denn, ein Bundesligist weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organ und/oder durch den Gutachterausschuss der 2. Basketball-Bundesliga erfolgt ist sowie der Bundesligist sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann.

§ 24 Schiedsgerichtsklausel

1.

Streitigkeiten über die Wirksamkeit des vorliegenden Statutes oder einzelner Bestimmungen sowie sämtliche Streitigkeiten, die bei Anwendung dieses Statutes zwischen den Beteiligten entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.

2.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung erfolgt in getrennter Urkunde.

3.

In Schiedsgerichtsverfahren wird die 2. Basketball-Bundesliga durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 25 Salvatorische Klausel

1.

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Statutes hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Statutes zur Folge.

2.

Das Schiedsgericht ist im Streitfall befugt, eine verbindliche Regelung (Rechtsgestaltung) zu treffen, die die unwirksame Bestimmung ersetzt, so dass sie den beabsichtigten sportlichen und wirtschaftlichen Ergebnissen möglichst nahe kommt.

Ende des Lizenzstatutes

Köln, den 05.09.2017

*Daniel Müller | Geschäftsführer
2. Basketball-Bundesliga GmbH*